

Haushaltssatzung der Stadt Glinde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.894.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.971.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-1.077.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.502.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.477.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.942.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.171.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 9.912.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.783.500 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 207,85 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.000 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

§ 5

1. Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.
2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgungen nach § 23 Abs. 1 Nr. GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
3. Für die Haushaltswirtschaft gilt die „Dienstsanweisung der Stadtverwaltung Glinde für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ vom 28.12.2018.

§ 6

1. Bei dem Konto 111700.0810000 – Gemeindeorgane – EDV – sind die Haushaltsmittel für die Anschaffung von Tablets und Kosten für die Schulungen in Höhe von 74.000 € gesperrt. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
2. Bei dem Konto 111512.0940080 – Oher Weg 24 – Sanierung Biologieräume sind die Haushaltsmittel in Höhe von 1.480.000 € gesperrt.
Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung vom 01.01.2016 :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 %
2. Gewerbesteuer 400 %

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Glinde, den
Stadt Glinde

LS

(Zug)
Bürgermeister